



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Zur tierschutzrechtlichen Relevanz des Muchsens

Merkblatt Nr. 20

Verfasser: Dr. D. Marx, Arbeitskreis 1 (Nutztierhaltung)

1. Sachverhalt

Die Erzeugung von Ochsenfleisch wird seit einigen Monaten in landwirtschaftlichen Fachzeitschriften als ein neues Markenprogramm in Baden-Württemberg propagiert. Auch andere Bundesländer interessieren sich für diese Form der Nutzung männlicher Jungrinder.

Durch vermehrtes Grünlandangebot können die männlichen Jungrinder zur extensiven Weidewirtschaft eingesetzt werden. Der Umgang mit Bullen auf der Weide ist jedoch nicht unproblematisch, so daß durch Kastration der Bullen einerseits ein ungefährlicherer Einsatz erreicht und andererseits den sich ändernden Verbrauchergewohnheiten in Bezug auf ein wohlschmeckendes, marmorisiertes Rindfleisch Rechnung getragen werden soll.

Ochsenfleisch wird durch Mast von kastrierten Bullen erzeugt. In den letzten Jahren ist eine andere Art der Fleischproduktion von männlichen Rindern in der Diskussion, das sogenannte Muchsens.

Die Bezeichnung Muchsens wird so erklärt: „Die Buchstaben „Mu“ kommen von „Muni“ (= Stiere, Bulle) und „chse“ entstammt dem Wort Ochse (Vrchlabský und Cech, 1991; Golze, 1992).

Muchsens steht für die Erzeugung eines künstlichen Kryptorchismus. Dabei werden Kälbern in einem Gewichtsbereich von sechzig bis siebenzig Kilogramm beide Hoden soweit wie möglich dorsal gegen die Bauchwand geschoben und mit einem um das leere Scrotum gesetzten Gummiring in dieser Position fixiert. Der Hodensack nekrotisiert im Laufe von 3 bis 5 Wochen, fällt dann ab, und die Wunde vernarbt komplikationslos. Die Hoden verbleiben in einer horizontalen Lage subkutan in der Inguinalgegend und atrophieren langsam (Vrchlabský und Cech, 1991). Anders als nach einer Kastration sollen die Tiere keinerlei Auswirkungen hinsichtlich Freß- und Saugflust zeigen. Der Einfluß der Körpertemperatur bei der veränderten Hodenlage verhindert die Spermabildung und damit die Möglichkeit der Fortpflanzung (Golze, 1992). Nach vergleichenden Untersuchungen zwischen Bullen und Muchsens (Schwark et al., 1988) in den Merkmalen der Mast- und Schlachtleistung

sowie in der Schlachtkörperzusammensetzung und Schlachtkörperqualität konnten keine gesicherten Unterschiede festgestellt werden, wogegen Ochsen im Vergleich zu Muchsens in den genannten Merkmalen schlechter abschnitten. Dagegen ist die Mastleistung dieser Muchsens rasseabhängig.

2. Tierschutzrechtliche Wertung

1. Der Zweck des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird in § 1 dargelegt: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“
Das Fixieren der Hoden mittels eines Gummiringes und damit verbunden das Absterben des Scrotums ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Schmerzen verbunden.
Das Muchsens hat für den einzelnen Jungbullen einen irreversiblen Schaden zur Folge.
2. Die Schaffung eines künstlichen Kryptorchismus wird im Tierschutzgesetz als Spezialfall nicht berücksichtigt.
3. Da es sich um einen Eingriff in die Unversehrtheit des Tieres handelt, würde dafür eine vom Tierarzt vorzunehmende Betäubung gemäß § 5 (1), unabhängig vom Alter des Tieres, erforderlich sein.
4. Der Eingriff stellt durch die Nekrotisierung des Scrotums das Zerstören von Gewebe eines Wirbeltieres im Sinne des § 6 (1) dar und ist deshalb grundsätzlich verboten.
5. Eine tierärztliche Indikation zur Rechtfertigung des Eingriffs nach § 6 (1) Nummer 1 liegt nicht vor, da der Begriff der tierärztlichen Indikation die Heilanzeige, das heißt, die durch die Krankheit gegebene Richtung für die einzuschlagende Behandlung, angibt.
6. Die dargestellte Verfahrensweise verstößt gegen § 6 (2) durch die Anwendung elastischer Ringe zur „Amputation“ des Scrotums.
7. Die Betonung arbeitswirtschaftlicher Vorteile (Golze, 1992) durch die Möglichkeit, die Mutterkuhherde unsortiert zusammen zu lassen, kann bei der neuzeitlichen Betrachtungsweise des Tierschutzes unter Hintanstellung wirtschaft-

licher Erwägungen nicht als ein vernünftiger Grund, der nach § 1 die Zufügung der Schmerzen und Schäden rechtfertigen würde, angesehen werden.

Das Muchsens ist ein Eingriff bei männlichen Kälbern, der nicht mit dem geltenden Tierschutzgesetz vereinbar ist.

Literatur

Golze, M.: Mast von Muchsens - Mit Junggrindern Grünland nutzen?, Unser Land, 4/92, 52-53, 1992.

Schwark, H. J., R. Schmalfuß, M. Golze und W. Planitzer: Ergebnisse der Mast von Muchsens, Mungmastbullen und Ochsen, Tierzucht 42, 134-136, 1988.

Vrčlabský, Jaroslav und Čech, Zdeněk: Schlachtwert und Fleischqualität von

induzierten Kryptorchiden, Fleischwirtschaft 71 (6), 691-695, 1991.

Zu diesem Merkblatt

*Dieses Merkblatt wurde erarbeitet vom Arbeitskreis 1 (Nutz-
tierhaltung) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz.
(Stand: Dezember 1992)*

Werden Sie Mitglied in der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.

*Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre
1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen
Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tier-
arzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner
Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben
kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen
der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.
Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten
Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der
Mitgliedsbeitrag beträgt 40 € jährlich. Insbesondere für
Studenten kann auf Antrag Ermäßigung gewährt werden.*

*Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit
das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch
lautet: „Im Zweifel für das Tier.“*

*Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie
bei der
Geschäftsstelle der TVT e. V.
Bramscher Allee 5
49565 Bramsche
Tel.: (0 54 68) 92 51 56, Fax: (0 54 68) 92 51 57
www.tierschutz-tvt.de*